

# RS Vwgh 2001/5/18 AW 2001/04/0035

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.2001

## Index

L72004 Beschaffung Vergabe Oberösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

LVergG OÖ 1994 §58;

LVergG OÖ 1994 §59 Abs4;

VwGG §30 Abs2;

VwGG §42 Abs3;

## Rechtssatz

Nichtstättgebung - Nachprüfungsverfahren nach dem OÖ LVergG 1994 -

Eine nach der Aufhebung des erstinstanzlichen Nachprüfungsbescheides durch den UVS drohende Vergabeentscheidung bzw. Zuschlagserteilung könnte dadurch, dass der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt wird, nicht aufgeschoben werden. Durch den Erfolg ihrer erhobenen Beschwerde kann die Beschwerdeführerin die Aufhebung des angefochtenen Bescheides mit der in § 42 Abs. 3 VwGG normierten Wirkung erreichen, nicht aber eine positive, ihrem Antrag stattgebende Entscheidung, mit der allenfalls eine Änderung ihrer Rechtstellung verbunden sein könnte.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses Nichtvollstreckbare Bescheide Vollzug

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:AW2001040035.A03

## Im RIS seit

25.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>